

108.

**Anordnung vom 29. August 1980
über das Erfassen, Sammeln, Abliefern,
Aufarbeiten und Verwerten von Altölen
- Altölanordnung -
(GBl. I Nr. 28 S. 277)**

**§15
Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs, Kombines oder Betriebes ihm obliegende Pflichten bei der Planung und Durchführung der Sammlung und Ablieferung von Altöl verletzt, indem er veranlaßt oder zuläßt, daß

1. die Planung des Altölanfalls gemäß § 4 Absätze 2, 3 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt,
2. die Aufschlüsselung der staatlichen Planaufgaben entgegen § 4 Abs. 6 nicht oder nicht termingemäß erfolgt oder dies den Erfassungsbetrieben nicht oder nicht termingemäß mitgeteilt wird,
3. erforderliche Maßnahmen, um die Verunreinigung von Altöl oder dessen Vermischung mit Fremdstoffen gemäß § 2 Abs. 2 auszuschließen, nicht getroffen werden,
4. Nachweise gemäß § 10 nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht termingemäß dem zuständigen Organ übergeben werden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter, Inhaber oder leitender Mitarbeiter eines ablieferungspflichtigen Betriebes oder als Bürger ihm obliegende Pflichten verletzt, indem er veranlaßt oder zuläßt, daß

1. Altöle nicht nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 gesammelt oder abgeliefert werden,
2. Altöle rechtswidrig zweckentfremdet verwendet, vernichtet oder verkippt werden.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 oder 2 aus Vorteilsgründen oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können oder sind die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet oder die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt worden, können Ordnungsstrafen bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Chemische Industrie.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Be-

kämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

109.

**Anordnung [Nr. 1] vom 2. Oktober 1980
über Halden und Restlöcher
(GBl. INr. 31 S. 301)
i. d. F. der AO Nr. 2 vom 18. März 1982
(GBl. INr. 17 S. 361)**

**§ 28
Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer als Betriebsleiter bzw. Leiter eines Organs oder zuständiger leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Buchstabe n a und c sowie des § 4 Abs. 2, den Bestimmungen über die Anzeige, Haldenaufgelassen, Gestaltung von Böschungen, den Sicherheitsabstand, die Wasserableitung, den Erosionsschutz, die Absperrungen und Verbotsschilder, technische Dokumentation, Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen, Maßnahmen bei Gefahr und den Wechsel des Rechtsträgers, Nutzers oder Eigentümers,
- b) den Verfügungen und Anweisungen der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter, die auf Grund dieser Anordnung getroffen sind, oder
- c) den Auflagen der zuständigen örtlichen Staatsorgane, die auf Grund dieser Anordnung getroffen sind,

zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich unberechtigt

- a) abgesperrte oder mit Verbotsschildern gekennzeichnete Bereiche von Halden und Restlöchern betritt oder
- b) Absperrung oder Verbotsschilder an Halden und Restlöchern verändert, beseitigt oder in sonstiger Weise in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 und 2

- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die öffentliche Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
- c) wenn eine vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 1 obliegt, entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit, dem Leiter der Obersten Bergbehörde, den Leitern der Bergbehörden oder den sachlich